

GEBÜHRENREGLEMENT DER GEMEINDE WOHLLEN

Wohlen

01.05.2018

GEBÜHRENRGLEMENT DER GEMEINDE WOHLLEN

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	2
II.	Allgemeine Bestimmungen	4
III.	Schlussbestimmungen	4

Anhänge

1.	Gebühren für die Benützung des Mehrzweckraumes Bleichi	6
2.	Gebühren für die Benützung von Schulräumen	7
3.	Gebühren der Gemeindebibliothek	9
4.	Eintrittspreise Schwimmbad Bünzmatt	10
5.	Jahrmarktgebühren	11
6.	Gebühren Wohler Wochenmarkt	12
7.	Parkuhrengebühren	13
8.	Gebühren für die Benützung von Plätzen und Arealen	14
9.	Gebühren für Polizeieinsätze	15
10.	Gebühren für diverse Leistungen des Werkhofs	17
11.	Gebühren für Feuerwehreinsätze	18
12.	Tarifordnung Wohler Chinderhuus	20
13.	Gebühren für Bestattungen im Friedhof Wohllen	21
14.	Kanzleigegebühren	23

Gestützt auf § 20 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹, erlässt der Einwohnerrat Wohlen folgendes **Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen AG**

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Grundsatz

Das Reglement regelt die Erhebung von Gebühren in verschiedenen Bereichen der Gemeinde Wohlen, soweit sie nicht in Spezialerlassen geregelt sind.

§ 2 Mehrzweckraum Bleichi

Für die Benützung der Lokalitäten in der Steingasse 21 (Bleichi) sind die Gebühren gemäss Tarif im Anhang 1 zu entrichten.

§ 3 Schulräume und Turnhallen

Für die Benützung von Einrichtungen der Schule sind die Gebühren gemäss Anhang 2 zu entrichten.

§ 4 Gemeindebibliothek

Für die Benützung der Bibliothek sind die Gebühren gemäss Tarif im Anhang 3 zu entrichten.

§ 5 Schwimmbad

Für die Benützung des Schwimmbades sind die Gebühren gemäss Tarif im Anhang 4 zu entrichten.

§ 6 Jahrmarkt

Für alle Waren, die auf dem Jahrmarkt feilgeboten werden und für alle Darbietungen, ist eine Platzgebühr gemäss Tarif im Anhang 5 zu entrichten.

§ 7 Wochenmarkt

Für alle Waren, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden, ist eine Platzgebühr gemäss Tarif im Anhang 6 zu entrichten.

¹ AGS Bd. 10 S. 169

§ 8 Parkuhrengebühren⁷

Für die Benützung von Parkplätzen kann eine Gebühr gemäss Tarif im Anhang 7 erhoben werden.

§ 9 Gebühren für die Benützung von Plätzen und Arealen

Für die Benützung der im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Plätze und Areale sind die Gebühren gemäss Tarif im Anhang 8 zu entrichten.

§ 10 Polizeieinsätze

Für die Inanspruchnahme der Dienste der Regionalpolizei ist eine Gebühr gemäss Tarif im Anhang 9 zu entrichten.

§ 11 Gebühren für diverse Leistungen (Werkhof)

Für diverse Leistungen (Werkhof) sind die Gebühren gemäss Tarif im Anhang 10 zu entrichten.

§ 11^{bis} Feuerwehreinsätze²

Für die Inanspruchnahme der Dienste der Feuerwehr ist eine Gebühr gemäss Tarif im Anhang 11 zu entrichten.

§ 11^{ter} Kinderhort Wohlen (Chinderhuus)^{3,6}

Für die Belegung des Kinderhortes Wohlen (Chinderhuus) sind Kostgelder gemäss Tarif im Anhang 12 zu entrichten.

§ 11^{quater} Bestattungen⁴

Für die Bestattungen im Friedhof Wohlen sind Gebühren gemäss Tarif im Anhang 13 zu entrichten.

§ 11^{quinqies} Kanzleigebühren⁵

Für die Dienstleistungen der Gemeindekanzlei sind Gebühren gemäss Tarif im Anhang 14 zu entrichten.

² Ergänzung § 11^{bis} durch Beschluss des Einwohnerrates vom 02.03.1998

³ Ergänzung § 11^{ter} durch Beschluss des Einwohnerrates vom 13.03.2000

⁴ Ergänzung § 11^{quater} durch Beschluss des Einwohnerrates vom 17.09.2007

⁵ Ergänzung § 11^{quinqies} durch Beschluss des Einwohnerrates vom 10.12.2012

⁶ Aufhebung § 11^{ter} durch Beschluss des Einwohnerrates vom 24.06.2013

⁷ Aufhebung § 8 durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23.05.2016

⁸ Aufhebung § 5 durch Beschluss des Einwohnerrates vom 19.03.2018

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 12 Anpassung

Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

§ 13 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesem Gebührenreglement bewilligen.

§ 14 Auslagenersatz

Der Gemeinde im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen oder nicht gebührenpflichtigen Amtshandlungen entstehende Auslagen (Spesen) können den Verursachern weiterverrechnet werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) Miet- und Benützungsvereinbarung für den Mehrzweckraum an der Steingasse: Gebührentarif
- b) Reglement über die Benützung von Einrichtungen der Schule durch Vereine, Kurse, Festorganisationen, Ausstellungen, Kinder während ihrer Freizeit und andere Drittpersonen, vom 02.04.1973: Artikel 8 und Gebührentarif
- c) Benützungsordnung für die Gemeindebibliothek, vom 09.06.1975: Ziffer 6, ab zweitem Satz
- d) Eintrittspreise für das Schwimmbad gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.1994
- e) Gemeinderatsbeschluss über die Anpassung der Marktgebühren (Wochen- und Jahrmarkt) vom 04.01.1993
- f) Wochenmarktordnung der Gemeinde Wohlen, vom 06.06.1977: § 5 und Gebührenreglement
- g) Verordnung über die Benützung von Stationierungsflächen mit Parkuhren, vom 20.11.1972: Gebührentarif
- h) Reglement über das regelmässige Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern auf dem Schützenhausplatz, Anglikerstrasse in Wohlen, vom 05.04.1993: von Ziffer 1 die Worte: „...und gegen Entrichtung einer monatlichen Gebühr von CHF 100.00...“

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 28. August 1995 vom Einwohnerrat genehmigt und auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt worden.

5610 Wohlen, 9. Oktober 1995

Einwohnerrat Wohlen

Peter Isler
Präsident

Daniel Störi
Protokollführer

Anhang 1 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DES MEHRZWECKRAUMES BLEICHI

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Mai 2012, gültig ab 1. Juli 2012)

Art des Anlass	Gebühren
Anlass von ortsansässigen Veranstaltern	Pauschal pro Tag CHF 150.00
Anlass von auswärtigen Veranstaltern	Pauschal pro Tag CHF 250.00
Kommerzieller Anlass	Pauschal pro Tag CHF 500.00
Benützung Küche	Pauschal pro Tag CHF 100.00

Strom, Gas, Wasser, Abfallentsorgung und separate Reinigung nach Aufwand (separate Rechnungsstellung).

Kommerzielle Anlässe sind Veranstaltungen mit Eintritt, Verkaufsaktivitäten, gewerbliche Ausstellungen und weitere gewinnorientierte Veranstaltungen.

Anhang 2 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN

1. Benützungsgebühren

- 1.1 Anspruch auf kostenlose Benützung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten von Montag bis Freitag haben alle Vereine, die einem entsprechenden eidg. Dachverband unterstehen und ihren Sitz in Wohlen haben.

Bei Benützung der Anlagen an Samstagen oder Sonntagen sowie bei verspätetem Verlassen der Räumlichkeiten am Abend (nach 23.00 Uhr) muss ein Wartegeld entrichtet werden.

- 1.1.1 Abfallentsorgung und spezielle Reinigung werden separat verrechnet.

- 1.2 Andere Vereinigungen bezahlen pro Halleneinheit CHF 375.00 je Jahresstunde.

- 1.3.1 Gebühren für auswärtige Benützer, Einzelpersonen oder geschlossene Gesellschaften für Wochentage, ortsansässige Vereine für das Wochenende (ohne Wartegeld):

pro Halbtage	Turnhalle	CHF 15.00	je Einheit
oder Abend	Gymnastikraum	CHF 15.00	
Probelokal		CHF 15.00	
Aula		CHF 15.00	
Schulzimmer		CHF 15.00	
Schulküche		CHF 30.00	
Duschen		CHF 40.00	

- 1.3.2 Gebühren für kommerzielle Betriebe (ohne Wartegeld):

pro Halbtage	Turnhalle	CHF 40.00
oder Abend	Gymnastikraum	CHF 40.00
Probelokal		CHF 40.00
Aula		CHF 40.00
Schulzimmer		CHF 40.00
Probelokal		
Schulküche		CHF 50.00
Duschen		CHF 40.00

- 1.4 Hallenhandballmeisterschaft Meisterschaftsspiele pro
- Spielstunde CHF 15.00

- 1.5 Sommermeisterschaften Handball Benützung des
- Trockenplatzes sowie Garderobe und Duschen CHF 15.00 je Stunde

- 1.6 FC Wohlen (2. Mannschaft sowie alle Juniorenabteilungen)
- Benützung Garderobe und Duschen CHF 15.00 pro Spielstunde

- 1.7 Aussenanlagen Junkholz einschliesslich Benützung der Garderobe und Duschen (an
Sonn- und Feiertagen zusätzlich Wartegeld) pro Halbtage CHF 45.00

- 1.8 Aussenanlagen Bünzmatt pro Halbttag CHF 30.00
- 1.9 Turnhalle Junkholz Benützung durch Tennisclub an Wochenenden
CHF 45.00 pro Halbttag
- 1.10 Gebühren für Ausstellungen werden von Fall zu Fall festgesetzt.

2. Wartegeld für Hauswarte

- 2.1 Bei Sonderbewilligung für späte Schliessung am Abend (nach 23.00 Uhr)
CHF 30.00
- 2.2 Bei Benützung an Samstagen oder Sonntagen:
- Aula, Schulzimmer, Probelokal
oder Gymnastikraum CHF 22.50 pro Halbttag od. Abend
- 2.3 Garderoben- oder Duschenbenützung an Sonntagen
CHF 32.50
- 2.4 Turnhallen
- | | <u>1 Halle</u> | <u>2 Hallen</u> | <u>3 Hallen</u> |
|-----------------------------------|----------------|-----------------|-----------------|
| | CHF | CHF | CHF |
| Samstagnachmittag (bis 19.00 Uhr) | 22.50 | 30.00 | 37.50 |
| Samstagabend (bis 23.00 Uhr) | 37.50 | 45.00 | 60.00 |
| Samstagnachmittag und -abend | 45.00 | 60.00 | 75.00 |
| Sonntag halber Tag | 37.50 | 45.00 | 60.00 |
| Sonntag ganzer Tag | 60.00 | 82.50 | 105.00 |
| Wochenenden mit Samstagabend | 75.00 | 112.50 | 150.00 |
- 2.5 Hallenhandballmeisterschaften bei Spieldauer von 3 und mehr Stunden am Samstag-
nachmittag oder Abend CHF 30.00
- (Dieser Betrag wird aus den Gebühreneinnahmen entrichtet)
- 2.6 Bei besonderer Beanspruchung nach Zeitaufwand; die Entschädigung wird von der
Schulpflege festgesetzt.
- 2.7 Ein Anspruch auf Gebührenreduktion besteht nur für Anlässe ohne Alkoholausschank.

3. Bezahlung

- 3.1 Benützungsgebühren und Wartegeld sind nach Erhalt der erforderlichen Bewilligung an
die Finanzverwaltung der Gemeinde Wohlen zu bezahlen. Das Wartegeld wird vollum-
fänglich den betroffenen Hauswarten vergütet.

Anhang 3 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

GEBÜHREN DER GEMEINDEBIBLIOTHEK

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 17. November 2008, gültig ab 24. Dezember 2008)

– Mitgliederkarte	CHF	4.00	– Jahresgebühr Wohlen + Beitragsgemeinden		
– Ersatz Mitgliederkarte Erwachsene + Kinder	CHF	10.00	Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre) *	CHF	0.00
– Ausleihgebühr DVD Pro DVD	CHF	4.00	Jugendliche in Ausbildung (16 – 26 Jahre) *	CHF	15.00
Achtung: für Filme werden keine Rückrufe versandt!			Erwachsene	CHF	25.00
			* Schülerschein		
Bei verspäteter Rückgabe pro DVD und Tag	CHF	1.00	– Jahresgebühr Nichtbeitragsgemeinde		
Reservation DVD	CHF	3.00	Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre) *	CHF	15.00
– Kopien			Jugendliche in Ausbildung (16 – 26 Jahre) *	CHF	30.00
A4	CHF	0.20	Erwachsene	CHF	40.00
A3	CHF	0.50	* Schülerschein		
Schüler		gratis	– Tonträger (CD, Hörbücher, Kassetten)	CHF	0.00
– Defekte Hüllen			– Reservation Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre) oder Ausweis	CHF	0.00
Kassette	CHF	1.00	Erwachsene	CHF	3.00
CD Hülle einfach	CHF	1.00	– Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust	CHF	10.00
CD Hülle doppelt	CHF	2.00	– Internetbenutzung Pro 15 Min.	CHF	2.00
CD Hülle mehrfach	CHF	4.00	– Interbiblioth. Ausleihen		
DVD Hülle	CHF	3.00	aus Aarg. Kantonsbibliothek	CHF	5.00
– Mahngebühr Erwachsene			aus Schweizer Bibliothek	CHF	15.00
1. Mahnung	CHF	4.00	aus dem Ausland		n. Aufwand
2. Mahnung	CHF	10.00			
3. Mahnung	CHF	20.00			
– Mahngebühr Kinder					
1. Mahnung	CHF	1.00			
2. Mahnung	CHF	5.00			
3. Mahnung	CHF	20.00			

Danach erfolgt Rechnungstellung für
Medium, Aufrüstarbeit und Mahngebühr.

Anhang 4 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

EINTRITTSPREISE SCHWIMMBAD BÜNZMATT

(aufgehoben per 1. Mai 2018, gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 19. März 2018)

Anhang 5 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

JAHRMARKTGEBÜHREN

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Januar 2013, gültig ab 1. April 2013)

Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes:

Grundgebühr	CHF	15.00
Pro Laufmeter	CHF	6.50
Pauschalgebühr für Chilibahnen pro Anlass und Schausteller	CHF	400.00

Ein Jahrmarkt ist ein ein- oder mehrtägiger Markt. Dies ist eine im Allgemeinen regelmässig in grösseren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art zum Verkauf anbieten können.

Darunter fallen folgende Märkte:

Oster-, Pfingst-, Herbst- oder Weihnachtsmärkte wie auch saison- oder produktbedingte Jahr-
märkte.

Anhang 6 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

GEBÜHREN WOHLER WOCHENMARKT

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Januar 2013, gültig ab 1. April 2013)

Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes:

Dauermiete pro Jahr	CHF	200.00
Saisonmiete pro Saison (1. April bis 30. November)	CHF	100.00
Einzelmietete pro Tag	CHF	20.00

Ein Wochenmarkt ist ein wöchentlich, regelmässig stattfindender Markt, auf dem vorwiegend frische Nahrungsmittel und Naturalien wie Obst, Gemüse, Kräuter, Milchprodukte, Brot, Fisch und Fleisch oder Blumen angeboten werden.

Anhang 7 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

PARKUHRENGEBÜHREN

(aufgehoben per 31. Dezember 2016, gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 23. Mai 2016)

Anhang 8 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON PLÄTZEN UND AREALEN

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Januar 2013, gültig ab 1. April 2013)

Gebühren für im Eigentum der Einwohnergemeinde stehende Plätze und Areale:

Platzgebühr pro Veranstaltungstag bis 1000 m ² pauschal	CHF 200.00
jede weiteren 1000 m ² zusätzlich (z.B. Zirkusveranstaltungen)	CHF 150.00

Platzgebühr für Verkaufsstände für die maximale Dauer von 2 Wochen pauschal (z.B. Feuerwerkverkauf, Christbaumverkauf)	CHF 150.00
---	------------

Die Verrechnung der Platzreinigung erfolgt nach Aufwand und wird separat vom Werkhof Wohlen in Rechnung gestellt.

Anhang 9 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

GEBÜHREN FÜR POLIZEIEINSÄTZE

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Januar 2013, gültig ab 1. April 2013)

Transporte mit dem Dienstwagen

Transporte innerhalb der Gemeinde (Grundgebühren)	CHF	30.00
Transporte ausserhalb der Gemeinde	CHF	50.00
	+ pro km	CHF 0.70

Fotos

Aufnahmen Geschwindigkeitskontrollen pro Stück	CHF	10.00
Andere pro Stück	CHF	5.00

Feststellung der Fahrunfähigkeit

Alkohol-Test, positiv	CHF	30.00
Betäubungsmittel-Test, positiv	CHF	50.00

Entschädigungen nach Zeitaufwand

Montag bis Freitag, pro Stunde (angebrochene Stunden werden als ganze berechnet)	CHF	80.00
Samstag, Sonntag und Feiertage, pro Stunde (angebrochene Stunden werden als ganze berechnet)	CHF	120.00

Signalisationsmaterial

Grundgebühr	Fr	50.00
pro Signal und Tag	CHF	5.00
pro Ständer und Tag	CHF	5.00
pro OD-Gitter und Tag	CHF	5.00

Bussenverfügungen

Bearbeitungs- und Schreibgebühr (<i>Strafbefehlsverfahren</i>)	CHF	50.00
--	-----	-------

Bewilligungen

Open Air's, Ausstellungen, kommerzielle Veranstaltungen	CHF	150.00
Reklamen, kleine Veranstaltungen, Wanderbewilligungen (ausgenommen Abstimmungs- und Wahlveranstaltungen von politischen Parteien), Feuerwerk usw.	CHF	50.00
Gewerbliche Nutzung auf öffentlichem Grund	CHF	50.00
Verlängerung der Restaurationszeiten	CHF	100.00

Rapportierung

bis 10 Kopien (pro Stück)	CHF	1.00
von 11 bis 30 Kopien (pro Stück)	CHF	0.50
über 30 Kopien (pro Stück)	CHF	0.30

Zuführung Betreibungsamt

Zustellungen, pro Versuch (max. 3)	CHF 12.00
polizeiliche Zuführung	CHF 80.00
Weitere Amtshandlungen (pro Stunde und Mitarbeiter)	CHF 80.00

Mietausweisungen

Pro Einsatz	CHF 100.00 + Zeitaufwand
-------------	-----------------------------

Telefonspesen

pro Telefonat	nach Aufwand
---------------	--------------

Sicherstellung von Fahrzeugen

Einstellen von Fahrzeugen pro Tag	CHF 30.00
Blockieren von Fahrzeugen mit Radschuh pro Tag	CHF 30.00

Vermittlung von Findeltieren

Einzelfall	CHF 30.00
Wiederholungsfall	CHF 50.00

Anhang 10 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

GEBÜHREN FÜR DIVERSE LEISTUNGEN DES WERKHOFES

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Mai 2012, gültig ab 1. Juli 2012)

	Wohlen Privat	Wohlen Vereine
Marktstände		
Marktstände 4.00 m mit Dach pro Stück / Anlass	CHF 30.00	gratis
Marktstände 2.40 m mit Dach pro Stück / Anlass	CHF 30.00	gratis
Lieferung inkl. Montage pro Stück / Anlass	CHF 100.00	CHF 100.00
Festbänke		
Festbänke 4.00 m pro Stück / Anlass	CHF 10.00	gratis
Lieferung pauschal	CHF 80.00	CHF 80.00
Administration		
Bearbeitungsgebühr	CHF 20.00	CHF 20.00

Anhang 11 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

GEBÜHREN FÜR FEUERWEHREINSÄTZE

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Mai 2012, gültig ab 1. Juli 2012)

1. Entschädigung für Hilfeleistung

¹Die Entschädigung für Einsätze betragen:

	Grundgebühr je Einsatz		Einsatzkosten je Stunde	
A) Personen				
1. Einsatz, je Person und Stunde	CHF	0.00	CHF	70.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	CHF	0.00	CHF	70.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	CHF	25.00	CHF	0.00
B) Fahrzeuge und Anhänger				
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	CHF	50.00	CHF	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 bis 12 t	CHF	170.00	CHF	60.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	CHF	320.00	CHF	160.00
4. Autodrehleiter	CHF	620.00	CHF	160.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger u.a.	CHF	20.00	CHF	20.00
C) Ausrüstung				
1. Pressluft-Atemschutzgerät (inkl. Füllung), je Stück	CHF	25.00	CHF	0.00
2. Langzeit-Atemschutzgerät (inkl. Füllung), je Stück	CHF	60.00	CHF	60.00
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	CHF	30.00	CHF	0.00
4. Schlauchmaterial (inkl. Waschen, Trocknen, Prüfen), je Laufmeter				
- Nennweite 75 mm	CHF	1.00	CHF	0.00
- Nennweite 50 oder 40 mm	CHF	1.00	CHF	0.00
D) Spezielle Aufgaben				
1. Saalwachen			CHF	30.00
2. Verkehrsdienst			CHF	50.00
3. Entfernung von Wespennestern Pauschalbetrag (bis 2 Stunden inkl. 1 Dose Wespenspray)	CHF	180.00		
- Jede weitere Stunde			CHF	50.00
- Weiterer Wespenspray zum Selbstkostenpreis				
- Spezielles Fahrzeug gemäss Ziff. 1 lit. B)				

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

2. Fehlalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

²Für wiederholte Fehlalarme werden pauschal CHF 1'450.00 in Rechnung gestellt.

3. Entschädigung von Dienstleistungen

¹Gemäss Feuerwehrgesetzgebung kann der Gemeinderat bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen einzelne Abteilungen der Feuerwehr zu Dienstleistungen heranziehen. Die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.

²Grundlage für die Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden Ziff. Nrn. 1 und 2. Die Gebühren für die Einsätze im öffentlichen Interesse können angemessen ermässigt werden.

Anhang 12 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

TARIFORDNUNG WOHLER CHINDERHUUS

(aufgehoben per 1. Januar 2014, gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 24. Juni 2013)

Anhang 13 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

GEBÜHREN FÜR BESTATTUNGEN IM FRIEDHOF WOHLLEN

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Mai 2012, gültig ab 1. Juli 2012)

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wohlen

1 Sargbeisetzung in neues Einzelreihengrab	CHF 1'500.00 bis max. CHF 1'950.00
2 Urnenbeisetzung in neues Einzelreihengrab	CHF 1'850.00 bis max. CHF 2'405.00
3 Urnenbeisetzung in Urnennische Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	CHF 1'825.00 bis max. CHF 2'372.00
4 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Beschriftung der Grabplatte wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.	CHF 1'500.00 bis max. CHF 1'950.00
5 Urnenbeisetzung in bestehendes Einzelreihengrab	CHF 1'500.00 bis max. CHF 1'950.00
6 Sargbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung	CHF 6'000.00 bis max. CHF 7'800.00
7 Urnenbeisetzung in neues Familiengrab Bestattungsrecht und Erstbeisetzung	CHF 6'000.00 bis max. CHF 7'800.00
8 Sargbeisetzung in bestehendes Familiengrab	CHF 1'600.00 bis max. CHF 2'080.00
9 Urnenbeisetzung in bestehendes Familiengrab	CHF 1'500.00 bis max. 1'950.00
10 Urnenbeisetzung in Plattengrab	CHF 1'720.00 bis max. CHF 2'236.00
11 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte (Band)	CHF 1'550.00 bis max. CHF 2'015.00
12 Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab ohne Schriftplatte (Sammelurne)	CHF 1'400.00 bis max. CHF 1'820.00

Personen ohne Wohnsitz in Wohlen

Auf den vorstehenden Gebührenansätzen wird ein Zuschlag von 40 % erhoben.

In Anwendung des Kostendeckungsprinzips kann der Gemeinderat die Gebührenansätze, entsprechend den effektiven Fremdkosten, um höchstens 30 %, bis zum genannten Maximalbetrag, in eigener Kompetenz erhöhen.

Die Gebühr deckt folgende Leistungen der Gemeinde Wohlen ab:

- Amtliche Bekanntmachung (Anschlagkasten und Homepage der Gemeinde Wohlen)
- Überführung des Leichnams vom Sterbeort in Kanton Aargau in die Friedhofkirche Wohlen oder ins nächstgelegene Krematorium
- Aufbahrung in der Kühlzelle der Friedhofkirche
- Kosten der Kremation, inkl. Tonurne
- Benützung der Friedhofkirche für die Trauerfeier
- Orgelspiel
- Beisetzung des Leichnams oder der Urne
- Herrichtung des Grabes für die Beerdigung
- Holzkreuz mit Namen bei Reihen- und Familiengräbern
- Schriftplatte Gemeinschaftsgrab, ohne Beschriftung
- Kostenanteil Urnenstein, ohne Beschriftung
- Aufstellen und Abräumen des Blumenschmucks
- Humusierung und Erstbepflanzung bei Reihengräbern
- Humusierung bei Familiengräbern
- Gestaltung der Grabumrandung mit immergrüner Bepflanzung und Schrittplatten bei Einzelreihengräbern
- Grabplatzgebühr für die Dauer von 60 Jahren bei Familiengräbern

Weitere Leistungen sind von den Angehörigen direkt zu begleichen oder werden von der Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Anhang 14 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

KANZLEIGEBÜHREN

(revidiert gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 10. Dezember 2012, gültig ab 1. Januar 2013)

Bescheinigungen und Bestätigungen

Leumundszeugnis	CHF 20.00 – 40.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 20.00 – 40.00
Beglaubigung einer Unterschrift	CHF 20.00 – 40.00
- weitere Unterschriften gleichzeitig	CHF 10.00 – 20.00
Beglaubigung einer Kopie oder Abschrift	
- 1. Seite	CHF 10.00 – 20.00
- weitere Seiten je	CHF 3.00 – 6.00
SuissID inkl. Unterschrifts- und Kopiebeglaubigung Ausweisdokument	CHF 20.00 – 40.00

Drucksachen / weitere Dienstleistungen

Einwohnerratspost Jahresabonnement	CHF 100.00
Geschäftsbericht der Einwohnergemeinde	kostenlos
Voranschlag der Einwohnergemeinde	kostenlos
Finanzplan der Einwohnergemeinde	kostenlos
Reglemente – kommunale	kostenlos
Strassenplan (Ortsplan) der Einwohnergemeinde	kostenlos
Verzeichnis der Räumlichkeiten in der Gemeinde Wohlen („Der passende Raum für Ihren Anlass“)	kostenlos
Fotokopien	CHF 0.20
Zustellgebühren (Porto, Versand usw.)	Selbstkosten + CHF 5.00